

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 7/08 B

L 1 LW 2/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 LW 2/06 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg,
Schulstraße 29, 24143 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.7.2008 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Entscheidung der beklagten landwirtschaftlichen Alterskasse bestätigt, dass die Erwerbsminderungsrente des Klägers ab 1.8.2003 ruhe und dieser Rentenleistungen für die Zeit vom 1.8.2003 bis 31.10.2004 zu erstatten habe. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Dem Antrag des Klägers auf PKH ist nicht stattzugeben.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere gibt es zu dem Merkmal der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG.
- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des



BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.

- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte. Dementsprechend würden die Angaben des Klägers zu den tatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles in einem Revisionsverfahren nicht überprüft werden können (vgl § 163 SGG).
- 8 Auch eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) kann der Kläger nicht mit hinreichender Aussicht auf Erfolg rügen. Zwar ist das LSG auf die mit Telefaxschreiben vom 30.5.2008 vorgebrachte Behauptung des Klägers, sein ehemaliger Pächter habe unmittelbar nach dem Verkauf der Flächen an die Stadt L. einen fortführenden Pachtvertrag mit der Stadt abgeschlossen, in seinen Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich eingegangen. Auf diesem Unterlassen kann das Berufungsurteil jedoch nicht beruhen. Nach Auskunft der Stadt L. vom 4.2.2009 hat diese dem ehemaligen Kläger des Pächters nämlich nur zwei vom Kläger gekaufte Grundstücke (Gemeinde K. , Flur Flurstücke und) verpachtet. Selbst wenn man insoweit einen früheren Zeitpunkt der (erneuten) Abgabe landwirtschaftlicher Flächen annehmen wollte, fehlte es jedenfalls an einer Abgabe der weiteren Flächen, die der Kläger zwar auch an die Stadt L. verkauft, aber nach den insoweit für den Senat bindenden Feststellungen des LSG in der fraglichen Zeit vom 1.8.2003 bis 31.10.2004 an diese noch nicht übergeben hatte.
- 9 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 10 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil er insoweit nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (vgl § 73 Abs 4 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

